

öffentliche Sitzung

Federführend: A 66 Eigenbetrieb Technische Dienste	AZ: Berichterstatter/-in: Frau Lo Cicero-Marenberg
Beratungsfolge: Datum Gremium 02.02.2017 Rat der Stadt Alsdorf	
Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 GO NRW; hier: 6. Änderung der Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Alsdorf vom 06.10.2009	

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt genehmigt die Dringlichkeitsentscheidung Nr. 20 vom 23.12.2016.

Darstellung der Sachlage:

Auf die als Anlage beigefügte Dringlichkeitsentscheidung Nr. 20 vom 23.12.2016 wird verwiesen.

Darstellung der Rechtslage:

Entfällt.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

Entfällt.

Darstellung der ökologischen und sozialen Auswirkungen:

Entfällt.

Anlage/n:

Dringlichkeitsentscheidung Nr. 20 vom 23.12.2016.

Bürgermeister

Erster Beigeordneter

gez. Lo Cicero-Marenberg
Technische Beigeordnete

Kämmerer

Referat Jugend, Schulen und
Sport

gez. Spaltner
Kaufmännischer
Betriebsleiter ETD

gez. Theißing
Technischer
Betriebsleiter ETD

Rechnungsprüfungsamt

6. Änderung der Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Alsdorf vom 06.10.2009

Dringlichkeitsentscheidung Nr. 20

Im Wege des § 60 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) fasst der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters aufgrund dessen Abwesenheit am 23.12.2016 zusammen mit dem Ausschussvorsitzenden des Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb Technische Dienste der Stadt Alsdorf für den Rat der Stadt Alsdorf folgenden Beschluss:

„Der Rat der Stadt beschließt die 6. Änderung der Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Alsdorf vom 06.10.2009. Die Änderung tritt mit Wirkung vom 16.12.2016 in Kraft.“

Begründung der Dringlichkeit:

Der Rat der Stadt Alsdorf hat in seiner Sitzung am 06.12.2016 die 5. Änderung der Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Alsdorf vom 06.10.2009 beschlossen. Die Sitzungsvorlage (Nr. 2016/0444/ETD) enthielt bzgl. der Änderungen zu § 5 der Satzung einen formalen Fehler (s. u.), der vor Erlass der Grundbesitzabgabenbescheide für das Jahr 2017 zu korrigieren ist. Da die nächste Sitzung des Betriebsausschusses für den ETD erst am 16.03.2017 und die darauffolgende Ratssitzung erst am 28.03.2017 stattfindet, kann der offizielle Beratungslauf nicht eingehalten bzw. abgewartet werden. Um das Vertrauen der Bürger in den Bestand und die Rechtsgültigkeit der Entwässerungsgebührensatzung und der darauf aufbauenden Gebührenbescheide zu schützen, ist eine zeitnahe Änderung der Satzung erforderlich.

Darstellung der Sachlage:

In **Anlage 2** der o. a. Sitzungsvorlage des Rates der Stadt Alsdorf vom 06.12.2016 ist eine Synopse enthalten, die besagt, dass **§ 5 Absatz 5** in der neuen Satzung zu **§ 5 Absatz 6** wird. In diesem Absatz wird der Gebührensatz für das Niederschlagswasser festgesetzt.

§ 5 Absatz 5 (alt) besagt:

Die Gebühr für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 beträgt 1,23 €.

Anlage 1 beinhaltet jedoch nur einen Auszug der neuen Satzung. Hierin steht geschrieben, dass § 5 wie folgt geändert wird:

§ 5 Abs. 5 (neu):

Auf Antrag kann für dauerhaft begrünte Dachflächen ein Nachlass in Höhe von 50 % gewährt werden.

Die **Anlage 1** gibt keinen Hinweis darauf, dass der „alte“ Absatz 5 zu Absatz 6 wird. Dieser Hinweis steht lediglich in der als **Anlage 2** beigefügten Synopse. Der Rat der Stadt hat jedoch nur die **Anlage 1** beschlossen, sodass die Gebührenhöhe in der neuen Satzung nicht vermerkt ist.

Der Beschluss ist daher um den neuen Absatz 6 zu ergänzen.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

entfällt.

gez. Kahlen
Erster Beigeordneter

gez. Steinbusch
Vorsitzender des
Betriebsausschusses

gez. Maaßen
kfm. Betriebsleiter

gez. Theißing
techn. Betriebsleiter

6. Änderung der Entwässerungs- gebührensatzung der Stadt Alsdorf vom 06.10.2009

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW. 2023), der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) und der §§ 53c und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV. NW. S. 926 – SGV.NRW.77) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Alsdorf am 23.12.2016 folgende 6. Änderung der Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Alsdorf vom 06.10.2009 beschlossen:

Artikel I

§ 5 Niederschlagswassergebühren

wird wie folgt geändert:

- (6) Die Gebühr für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 beträgt 1,23 €.

Artikel II

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 16.12.2016 in Kraft.